

Steile Karriere

Das Nachhaltigkeits-Leitbild in der umweltpolitischen und -ethischen Debatte

Das Leitbild der Nachhaltigkeit hat eine steile Karriere zum Zentralbegriff der umweltpolitischen und -ethischen Debatte hinter sich. Trotz eines geradezu inflationären Gebrauchs mangelt es im politischen Bereich an einer Grundlagenreflexion dieses Konzepts. Der Sozialethiker Andreas Lienkamp (Mülheim/Ruhr) verweist dazu auf die bereits weit fortgeschrittene Diskussion in der katholischen theologischen Umweltethik.

Kaum bemerkt von der gesellschaftlichen Öffentlichkeit hielt im Zuge der Verfassungsreform von 1994 die ökologische Frage an prominenter Stelle Einzug in das deutsche *Grundgesetz*, und zwar trotz juristischer wie politischer Bedenken gegen die Aufnahme weiterer Staatszielbestimmungen. Der neugeschaffene Artikel 20a erweitert die Grundlagen staatlicher Ordnung um die Schutzpflicht des Staates für die natürlichen Lebensgrundlagen.

Umweltschutz ist seitdem *Staatsziel*, das heißt eine hochrangige Aufgabe des Staates, die den anderen Staatszielen und Strukturprinzipien an Rang und Gewicht gleichkommt (BT-Ds.12 /6000 vom 5. 11. 1993, 65). Ethisch bedeutsam ist neben dieser Tatsache vor allem die mitgelieferte Begründung. Danach sind Gesetzgebung ebenso wie Verwaltung und Rechtsprechung nicht nur zur Fürsorge für die *jetzt* Lebenden, sondern auch für die *künftigen* Generationen verpflichtet.

Mit dem letzten Bonner Regierungswechsel scheint das neue Staatsziel seiner Umsetzung einen beträchtlichen Schritt näher gekommen zu sein. Hat doch die auf Bundesebene erstmals amtierende rot-grüne Allianz sowohl im Koalitionsvertrag als auch in der Regierungserklärung vom 10. November 1998 weitreichende umweltpolitische Ziele formuliert und sich zur Erarbeitung einer ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen *Nachhaltigkeitsstrategie* verpflichtet (Koalitionsvereinbarung IV, 2). Eine Reihe von Maßnahmen, etwa die Öko-Steuerreform (vgl. HK, Februar 2000, 75 ff), die jüngste Energiesparverordnung, das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das 200-Millionen-Mark-Programm für regenerative Energieträger und das 100 000-Dächer-Solarstromprogramm, zeigten – trotz einiger, zum Teil gravierender Mängel –, dass die programmatischen Äußerungen nicht nur vollmundige Rhetorik waren. Unter der Oberfläche politischer Pragmatik wird hier zudem in Gestalt des *Nachhaltigkeits-Leitbildes* ein umweltethischer Kern sichtbar.

Rücksicht auf die Bedürfnisse künftiger Generationen

Wohl als erstes offizielles Dokument sprach 1987 der Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung (WCED) von Nachhaltigkeit, genauer: von „sustainable development“. Als tragfähig, nachhaltig, zukunftsfähig beziehungsweise dauerhaft-umweltgerecht – so die gängigen Übersetzungen von „sustainable“ – wird darin eine Entwicklung bezeichnet, „die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können“ (Volker Hauff, Hg.: *Unsere gemeinsame Zukunft*, Greven 1987, 46). Auch hier geht es also, wie bei der Grundgesetzweiterung, um ein *ethisches Ziel*: um Gerechtigkeit sowohl zwischen Nord und Süd als auch um Fairness gegenüber den Kindern und Kindeskindern.

Fünf Jahre nach dem Brundtland-Bericht trafen sich 172 Staats- und Regierungschefs zur Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED), dem sogenannten Erdgipfel, in Rio de Janeiro. Das dort verabschiedete Aktionsprogramm, die „Agenda 21“, forderte von den Teilnehmerländern, eine eigene *nationale Nachhaltigkeitsstrategie* zu entwickeln: „Zu den Zielen dieser Strategie gehört die Gewährleistung einer sozial ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung bei gleichzeitiger Schonung der Ressourcenbasis und der Umwelt zum Wohle künftiger Generationen“ (Kap. 8.7). Dass diese Aufforderung nichts an Aktualität eingebüßt hat, zeigt eine Erklärung des Umweltbundesamtes von 1999, in der es unmissverständlich heißt: „Die gegenwärtige wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Deutschland und anderen Industrieländern wird den Kriterien der Nachhaltigkeit nicht gerecht“ (vgl. www.umweltbundesamt.de).

Was aber sind die Kriterien? Wie lässt sich das mittlerweile von der globalen Ebene bis hinunter zu den lokalen Agenda-Prozessen vor Ort favorisierte Leitbild „nachhaltiger Entwicklung“ in mittleren Urteils- und praxisnahen Handlungskriterien so konkretisieren und operationalisieren, dass es seinen Nimbus als inhaltlich unterbestimmte, ja nahezu beliebig füllbare Floskel verliert? Tatsächlich scheint der unaufhaltsame Siegeszug von „Nachhaltigkeit“ mit einem Verlust an terminologischer Genauigkeit einherzugehen, wobei der inflationäre Gebrauch des Begriffs auch in der deutschen Politik und Wissenschaft mit einem auffallend niedrigen Bekanntheitsgrad in der Bevölkerung kontrastiert (vgl. *BMU: Umweltbewusstsein in Deutschland*, Bonn 1998).

Noch im August 1999 wies die nach Rio eingesetzte „United Nations Division for Sustainable Development“ auf die Notwendigkeit hin, solche Maßstäbe in internationalen und nationalen Dialogen zu erarbeiten. Bereits im Oktober 1996 hatten die Vereinten Nationen eine Arbeitsliste mit über 130 sozialen, ökonomischen, ökologischen und institutionellen Indikatoren für die nationalen Nachhaltigkeitsprozesse vorgelegt, wobei sich Deutschland an der Testphase beteiligte (vgl. www.un.org/esa/agenda21/natinfo/countr/germany/index.htm).

Darin spiegelt sich eine zunehmend auch in der umweltethischen Debatte favorisierte prozedurale Methodik: Die benötigten Kriterien werden nicht länger deduktiv abgeleitet und von oben vorgegeben, sondern auf der Basis von einzelstaatlich bereits bewährten Maßstäben diskursiv erarbeitet (vgl. *Hans-Joachim Höhn*, in: *ders.: Christliche Sozialethik interdisziplinär*, Paderborn u. a. 1997, 270 f). Es handelt sich dabei um ein Verfahren sukzessiver Annäherung, solange bis eine genauere Bestimmung der Wesensmerkmale nachhaltiger Entwicklung bzw. ein Indikatorenset gefunden ist, mit dem sich Fort-, aber auch Rückschritte exakter messen lassen.

In Anlehnung an den Bericht der Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt“ von 1994 („Die Industriegesellschaft gestalten“) unterbreitete das Umweltbundesamt einen noch groben Vorschlag mit vier Handlungsgrundsätzen, die sinngemäß auch in der umweltethischen Debatte vertreten werden: „1. Die Nutzung einer Ressource darf nicht größer sein als ihre Regenerationsrate oder die Rate der Substitution ihrer Funktionen. 2. Die Freisetzung von Stoffen darf nicht größer sein als die Tragfähigkeit des Naturhaushalts bzw. seine Assimilationsfähigkeit. 3. Gefahren und unvermeidbare Risiken für den Menschen und die Umwelt durch anthropogene Einwirkungen sind zu vermeiden. 4. Das Zeitmaß anthropogener Eingriffe in die Umwelt muss in einem ausgewogenen Verhältnis zu der Zeit stehen, die die Umwelt zur Reaktion benötigt.“

Die dauerhafte Sicherung der Existenzgrundlagen der Menschheit, so das Umweltbundesamt in seiner Begründung, könne nur gelingen, wenn die Belastungen der Umwelt und der Verbrauch natürlicher Ressourcen drastisch verringert, das starke

soziale Gefälle zwischen Industrie- und Entwicklungsländern vermindert und die Lebensbedingungen der in Armut lebenden Menschen deutlich verbessert würden. Nachhaltig ist demnach eine Entwicklung, „die weltweit über Generationen hinweg fortgeführt werden kann, ohne dass Naturhaushalt und Gesellschaft in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden“.

Nachhaltige Entwicklung als nationale Strategie

Im Dezember 1992 schuf die Vollversammlung der Vereinten Nationen mit der UN-Commission on Sustainable Development (CSD) ein zentrales politisches Beschlussorgan mit dem Mandat, die Umsetzung der Rio-Vereinbarungen zu überwachen, einen effektiven Nachfolgeprozess sicherzustellen sowie die Realisierung nachhaltiger Entwicklung zu fördern. Bei der von der CSD vorbereiteten Zwischenbilanz fünf Jahre nach dem Erdgipfel, einer UNO-Sondervollversammlung mit Delegierten aus über 165 Ländern, die 1997 in New York tagte, wurden die Regierungen, internationalen Organisationen und gesellschaftlichen Gruppen dann nochmals aufgerufen, ihr Engagement für nachhaltige Entwicklung zu erneuern und ihre Nachhaltigkeitsstrategie bis spätestens 2002 fertig zu stellen (vgl. HK, Oktober 1997, 510 ff.).

In Deutschland wurde dieser Prozess hin zu einer entsprechenden nationalen Strategie durch einen Beschluss des Bundestages vom 20. Januar 2000 förmlich eingeleitet. Vorausgegangen war der Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt“, der unter dem Titel „Konzept Nachhaltigkeit – Vom Leitbild zur Umsetzung“ Elemente einer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie vorgelegt hatte (BT-Ds. 13/11 200 vom 26. 6. 1998).

Auf dieser Grundlage gelang es dann in einem weiteren Schritt, im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einen parteiübergreifenden Konsens zu erzielen. In der vom Bundestag angenommenen Beschlussempfehlung des Ausschusses wird die Bundesregierung aufgefordert, im Dialog mit den gesellschaftlichen Gruppen eine Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Ziel der ökologischen Modernisierung und nationalen Umsetzung der Agenda 21 zu erarbeiten (BT-Ds. 14/1470 vom 4. 8. 1999). Außerdem soll die Bundesregierung, gemäß der Empfehlung von Enquete-Kommission und Umweltausschuss, einen „Rat für Nachhaltige Entwicklung“ einsetzen sowie das Nachhaltigkeitsprinzip als politische Querschnittsaufgabe institutionell verankern.

Dahinter steht die Erkenntnis von der Gesamtvernetzung von Zivilisation und Natur sowie der notwendigen Einbettung gesellschaftlicher Prozesse in das sie tragende Netzwerk ökologischer Regelkreise. Dieser für die neuere Umweltethik zentrale Gedanke findet seinen normativen Ausdruck im *Retinitätsprinzip* (von lat. rete: das Netz), das als ethische Interpretation des Nachhaltigkeitsleitbildes gilt (Markus Vogt: Art. Retinität, in: Lexikon der Bioethik, Bd. 3, 209).

Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, offizielles Beratungsgremium der Bundesregierung, hatte in seinem Umweltgutachten 1994 dieses von seinem damaligen Mitglied, dem Münchner Sozialethiker *Wilhelm Korff*, geprägte Kriterium zum „Schlüsselprinzip der Umweltethik“ erklärt (vgl. HK, Februar 1997, 83 f. und HK, August 1994, 386 ff.): „Will der Mensch seine personale Würde als Vernunftwesen im Umgang mit sich selbst und mit anderen wahren, so kann er der darin implizierten Verantwortung für die Natur nur gerecht werden, wenn er die ‚Gesamtvernetzung‘ all seiner zivilisatorischen Tätigkeiten und Erzeugnisse mit dieser ihn tragenden Natur zum Prinzip seines Handelns macht.“

Davon ist die Bundesrepublik Deutschland allerdings weit entfernt. Habe sie 1971 mit ihrem ersten Umweltprogramm noch als internationaler Vorreiter gegolten, gehöre sie heute zu den ökologischen Nachzüglern. In seinem jüngsten Umweltgutachten „Schritte ins nächste Jahrtausend“ fordert der Umweltrat deshalb die Regierung dazu auf, die Erarbeitung einer Nachhaltigkeitsstrategie mit größerem Nachdruck zu verfolgen.

Nach Meinung des Umweltrates sollte dabei folgendes beachtet werden: Die zu formulierenden Umweltziele müssten quantifiziert und mit konkreten Umsetzungsfristen versehen werden, um eine Überprüfbarkeit der Zielerreichung und eine effektive ziel- und ergebnisorientierte Steuerung zu ermöglichen. Die Beschränkung auf herkömmliche Umweltschutzziele solle zugunsten der Thematisierung und Bearbeitung der bisher weitgehend ungelösten „schleichenden“ Umweltprobleme aufgebrochen werden. Die gesellschaftliche Konsensbasis gelte es angesichts des nach wie vor hohen, aber deutlich verringerten Stellenwerts der Umweltthematik im öffentlichen Bewusstsein zu verbreitern, um so die Umweltpolitik gegenüber Veränderungen der politischen Prioritäten – insbesondere im Falle eines Regierungswechsels – unempfindlicher zu machen.

Acht Jahre nach Rio hat nun das Bundeskabinett in seiner Sitzung vom 26. Juli 2000 den Beschluss gefasst, eine *nationale Strategie für eine nachhaltige Entwicklung* zu erarbeiten. „Nachhaltige Entwicklung“, so erläutert der Presstext, bedeute insbesondere eine intelligente Verknüpfung von Ökonomie und Ökologie, wobei dieses Anliegen in der laufenden Legislaturperiode vor allem in den Bereichen Klimaschutz, Energiepolitik sowie Mobilität umgesetzt werden soll. Auch die Zukunft *unseres* Landes hänge ganz wesentlich davon ab, ob es gelinge, umwelt-, wirtschafts- und beschäftigungspolitische Ziele erfolgreich zu verknüpfen. Es komme deshalb verstärkt auf eine Integration der verschiedenen Politikbereiche an.

Angezielt werden folglich Projekte, die ökonomische, ökologische und soziale Belange optimal zum Ausgleich bringen. Neben dem Schutz der Umwelt sollen von diesen Vorhaben auch Impulse für Wirtschaft und Beschäftigung ausgehen. Dazu wurden entsprechend den obigen Empfehlungen und Be-

schließen folgende Institutionen ins Leben gerufen: *Zum einen* ein „Staatssekretärsausschuss für Nachhaltige Entwicklung“: Unter Vorsitz des Chefs des Bundeskanzleramtes soll dieses Gremium, eine Art „green cabinet“, „eine nationale Nachhaltigkeitsstrategie für die Bundesregierung erarbeiten und konkrete Projekte zur Umsetzung einer solchen Strategie festlegen. Der Ausschuss erteilt den Ressorts und dem Rat für Nachhaltige Entwicklung konkrete Arbeitsaufträge. Er berichtet dem Bundeskabinett, das im Rahmen seiner Zuständigkeiten die erforderlichen Entscheidungen trifft.“

Zum anderen ein „Rat für Nachhaltige Entwicklung“: Er soll die Bundesregierung beraten und mit maximal 15 herausragenden Persönlichkeiten besetzt werden, die ökologische, ökonomische oder soziale Belange repräsentieren. Sie werden durch den Bundeskanzler für die Dauer von drei Jahren berufen, eine einmalige Wiederberufung ist möglich. Der Rat solle Beiträge zur nationalen Strategie für eine Nachhaltige Entwicklung ausarbeiten, konkrete Projekte zur Umsetzung vorschlagen sowie eine wichtige Funktion im gesellschaftlichen Dialog zur Nachhaltigkeit wahrnehmen. Das Umweltgutachten 2000 empfiehlt des Weiteren, den neuinstallierten Rat „auf die Kernfunktion der Vorklärung und Konsensbildung zu konzentrieren“; er solle weder ein Entscheidungsorgan noch eine zusätzliche Beratungseinrichtung sein.

Mit diesen strukturellen Neuerungen will die Regierung die internationalen Vereinbarungen sowie den Auftrag des Parlaments erfüllen, um so der massiven Herausforderung durch die ökologische Krise entschieden entgegenzutreten: dem Treibhauseffekt, der Zerstörung der Ozonschicht und der Regenwälder, der Gewässerverschmutzung und Bodenbelastung, der globale Luftverschmutzung und dem weltweiten Arten- und Biotopschwund. Damit sind nur einige der gravierendsten ökologischen Probleme benannt die – zumal angesichts ihrer zum Teil ungebremsten Verschärfung – eine nachhaltige Wende zu einer *ökologisch-sozialen* Marktwirtschaft und einer dauerhaft umweltverträglichen Produktions- und Konsumweise alternativlos erscheinen lassen (Umweltbundesamt: Umweltschutz und Beschäftigung, Berlin 1997, 8; Rio Deklaration, Prinzip 8).

Dazu reicht allerdings die Schaffung neuer Institutionen *allein* nicht aus. Dringlicher sei, so der Umweltrat in seinem aktuellen Jahresgutachten, insbesondere eine adäquate wissenschaftliche und organisatorische Infrastruktur des Planungsprozesses: „Es geht um hochwertigen Wissens-Input und um das professionelle Management eines sektorübergreifenden, integrativen Zielbildungsprozesses. Im Kern wird es darum gehen, desinteressierte oder gar widerständige Akteure in einer Weise mit Problemlagen und Handlungschancen zu konfrontieren, die einen Konsens für anspruchsvolle Ziele fördert.“

Aber nicht nur die umweltpolitische, sondern auch die ökologisch-ethische Debatte richtet ihren Fokus auf das Leitbild

nachhaltiger Entwicklung. So überrascht es nicht, dass es auch in der wissenschaftlichen Diskussion um die Tauglichkeit des Nachhaltigkeitsbegriffs zu Auseinandersetzungen und Differenzierungen kommt. Diese lassen sich etwa an dem von *Hans J. Münk* analysierten Konflikt zwischen einer starken, schwachen und mittleren Variante von Sustainability festmachen.

Wird bei der *schwachen* Version die Natur bloß als Ressource betrachtet und Nachhaltigkeit durch eine Fortsetzung des bisherigen Modernisierungsprozesses für erreichbar gehalten, so anerkennt die *starke* Variante den Eigenwert der Natur (oder sogar ein gleiches Existenzrecht allen Seins) und verlangt einen radikalen Wandel hin zu einer möglichst störungsfreien Einordnung des Menschen in die natürlichen Kreisläufe. Die *mittlere* Deutung hingegen berücksichtigt neben produktiven Naturfunktionen auch beispielsweise kulturell-symbolische und zielt auf eine Erhaltung der Funktionsfähigkeit und Tragekapazität ökologischer Systeme, ohne den Problemen einer der beiden Extrempositionen zu erliegen (*Hans Münk*: Nachhaltige Entwicklung im Schatten der Globalisierung, in: JCSW 41, 2000, 111 f.).

Ein neues Verständnis des Menschen in seiner Umwelt

Zwar ist auch die skizzierte umweltpolitische Debatte normativ überaus gehaltvoll. Doch sieht man einmal von der Anstrengungen der UNO und den Beiträgen der einschlägigen wissenschaftlichen Politikberatung ab, finden sich im politischen Bereich kaum methodische oder materialetische Grundlagenreflexionen zum Thema „Nachhaltigkeit“, mit Ausnahme etwa der Expertise des Umweltrates von 1994 „Für eine dauerhaft umweltgerechte Entwicklung“ sowie des Sondergutachtens „Welt im Wandel – Umwelt und Ethik“ des Wissenschaftlichen Beirates der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen von 1999 (www.wbgu.de).

Anders in der inner- und außertheologischen umweltethischen Debatte: War diese über lange Zeit von einer unfruchtbaren Frontstellung der sich mitunter absolut setzenden Lager Anthropozentrik, Pathozentrik, Biozentrik bzw. Physiozentrik gekennzeichnet (*Wilfried Lochbühler*: Christliche Umweltethik, Frankfurt/M. u. a. 1996, 201–318), so kristallisiert sich nunmehr – zumindest im katholischen Bereich – eine *plausible Mehrheitsposition* heraus. Dieser Ansatz, der auf der Achtung der unantastbaren menschlichen Würde als Voraussetzung und Ziel verantwortlichen Umwelthandelns basiert, lässt sich als eine um die Zeit- und Raumdimension bereicherte „ökologisch aufgeklärte Anthropozentrik“ (*Wilhelm Korff*, *Markus Vogt*) oder besser noch als eine „Ethik ökologisch erweiterter Humanität“ (*Lochbühler*, *Bernhard Irrgang*) bzw. „sozial-ökologisch aufgeklärte Anthroporelationalität“ kennzeichnen (*Höhn*, *Münk*).

Fernab eines egozentrisch-instrumentellen Naturverhältnisses wie auch eines die Differenz zwischen Mensch und Umwelt vernachlässigenden ökologischen Naturalismus steht diese Konzeption dem mittleren Nachhaltigkeitsbegriff nahe. Sie bietet die Möglichkeit, die Verantwortung(sfähigkeit) des humanen Subjekts und den (abgestuften) Eigenwert der Natur dialektisch zusammen zu denken, ohne die unvermeidliche Spannung zu leugnen oder sie zu Lasten eines der beiden komplementären Aspekte aufzulösen.

Dieses Ergebnis des allerdings noch keineswegs abgeschlossenen Klärungsprozesses ist für die Formulierung der normativen Zielperspektive des Nachhaltigkeitsleitbildes substantiell. Nach Markus Vogt, Leiter der Clearingstelle Kirche und Umwelt (Benediktbeuern), lässt sich diese umschreiben als eine „an der Würde und Verantwortungsfähigkeit des Menschen orientierte ökonomische und soziale Entwicklung, die zugleich dauerhaft-umweltgerecht ist“ (Art. Sustainable development, in: Lexikon der Bioethik, Bd. 3, 500) – eine Definition, die auch in das Gutachten des Umweltrates von 1996 eingegangen ist (Nr. 8). Danach werden wirtschaftlicher Wohlstand, soziale Sicherheit und ökologische Stabilisierung als gleichrangige Ziele gesellschaftlicher Entwicklung gewertet, wobei mittels diskursiver Güter- und Folgenabschätzung die jeweils angemessene Verhältnisbestimmung im demokratischen Verfahren ermittelt werden muss.

In diesem Sinne fand das Leitbild Nachhaltigkeit auch Eingang in die Studie „Zukunftsfähiges Deutschland – Ein Beitrag zu einer global nachhaltigen Entwicklung“, die das Wuppertal-Institut für Klima, Umwelt, Energie im Auftrag von BUND und MISEREOR 1995 vorlegte (vgl. HK, Dezember 1995, 641 ff.), sowie in zwei weitere bedeutsame kirchliche Dokumente: das ökumenische Papier zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ von 1997 (Nr. 122–126; vgl. Marianne Heimbach-Steins / Andreas Lienkamp, Hg.: Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit, Kommentar, München 1997), sowie das im darauffolgenden Jahr publizierte Schreiben der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz „Handeln für die Zukunft der Schöpfung“ (Nr. 106–150), das sich selbst als Fortschreibung und Vertiefung vor allem „der ökologischen Aspekte des gemeinsamen Wortes der Kirchen“ (Ziff. 7) versteht. Beide Verlautbarungen greifen dabei in den einschlägigen Passagen vor allem auf entsprechende Impulse von Korff und Vogt zurück (vgl. HK, August 1996, 402 ff.).

Eine massive Infragestellung erfährt das Sustainability-Leitbild allerdings aus wirtschaftsethischer Sicht. So drängt etwa der Ökonom Andreas Suchanek (Eichstätt/Ingolstadt) auf einen methodisch kontrollierten Umgang mit diesem Begriff, um „die historisch weitreichenden Irrtümer, die sich aus manchen Vorstellungen sozialer Gerechtigkeit ergaben“, nicht zu wiederholen (Sustainability und ökonomische Ord-

nungsethik, in: Detlef Aufderheide / Martin Dabrowski: Wirtschaftsethik und Moralökonomik, Berlin 1997, 213). Und der Münchner Wirtschafts- und Unternehmensethiker Karl Homann kritisiert, dass das Leitbild auf „nebulösen“, „frei vagabundierenden“ Werturteilen beziehungsweise sogar naturalistischen Trugschlüssen beruhe (in: Lüder Gerken, Hg.: Ordnungspolitische Grundfragen einer Politik der Nachhaltigkeit, Baden-Baden 1996, 33 f).

Ein Leitbild aufgrund von nebulösen Werturteilen?

Dem halten die Kasseler Ökonomen Achim Lerch und Hans G. Nutzinger (Nachhaltigkeit, in ZEE 3/1998) aus der Perspektive einer Ökologischen Ökonomie – als der „Wissenschaft von der Nachhaltigkeit“ (215) – entgegen, dass das Sustainabilitykonzept auf den zwei immer offen gelegten Werturteilen intra- und intergenerationeller Fairness beruhe. Es werde „nicht mit ökologischen Tatbeständen, sondern mit den Bedürfnissen von – heute und zukünftig lebenden – Menschen“ begründet (209). Beide konstatieren allerdings auch noch in der aktuellen Diskussion „eine Vagheit, ja Konfusion“ des Konzepts und plädieren für eine größtmögliche Exaktheit, was nicht bedeute, hierin stimmen sie mit Homann überein, es zu einer unmittelbaren praktischen Politikvorgabe machen zu wollen (214 f, 208). Es handele sich zwar tatsächlich eher um eine Heuristik oder eine regulative Idee, aber auch dies bedeute etwas völlig anderes als Unbestimmtheit und Beliebigkeit.

Mit ähnlichen Argumenten verteidigt Vogt das Sustainability-Leitbild gegen den Vorwurf mangelnder Konkretion. Dass es keine eindeutigen Handlungsanweisungen vorgebe, sei keineswegs ein Mangel. Im Gegenteil: Unter den Bedingungen eines weltanschaulichen und ethischen Pluralismus dürfe das Leitbild nicht mehr als ein Rahmen sein, an dem sich dann gesellschaftliche und interdisziplinäre Suchbewegungen orientieren könnten, ähnlich wie es zum Teil schon bei den von der UNO angeleiteten Prozessen zur Auffindung kontextbezogener Nachhaltigkeitskriterien geschieht. Trotz seiner geradezu programmatischen Offenheit zeichne sich aber mit der Zielperspektive „Nachhaltigkeit“ noch eine inhaltliche Weichenstellung ab, nämlich „eine Ablösung des neuzeitlichen Fortschrittsparadigmas durch die Leitvorstellung einer in die Stoffkreisläufe und Zeitrhythmen der Natur eingebundenen Entwicklung“ (Vogt: Art. Sustainability, 38).

Wie in der politischen Debatte so hat auch in der sozial-ethischen Diskussion mit der Einführung des Sustainability-Leitbildes ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Wie in der Politik gemäß dem Retinitätsprinzip nur eine Vernetzung der Ausschüsse und Fachministerien dem Querschnittscharakter ökologischer Probleme gerecht werden kann, so ist dazu auch nur eine aus ihrem Sparten- und Schattendasein als „Bereichsethik“ befreite Umweltethik in

der Lage. *Vogt* – wie ganz ähnlich auch der Luzerner Ethiker Hans J. *Münk* (Retinität als neues Sozialprinzip?, in: *Werner Schreer/Georg Steins*, Hg.: *Auf neue Art Kirche sein*, München 1999, 549) fordern deshalb, Umweltethik als ein umfassendes *Integrationskonzept* für die komplexen Entwicklungsprobleme moderner Gesellschaften zu konzipieren – ein Anliegen, das der Kölner Systematische Theologe *Hans-Joachim Höhn* mit der Neubestimmung christlicher Ethik als „Ökologischer Sozialethik“ treffend auf den Punkt gebracht hat.

Einschneidende *praktische* Erfolge des umweltpolitisch und -ethisch erfolgreichen Nachhaltigkeitsleitbildes, die die weitere Verschärfung ökologischer Krisenphänomene nicht nur verlangsamt und stoppt, sondern spürbar umkehrt, lassen einstweilen noch auf sich warten. Dazu braucht es allerdings mehr als Staatsziele und Leitbilder, so unverzichtbar diese für die detailliertere gesellschaftliche Zielbestimmung auch sind.

Nötig sind darüber hinaus individuelle und kollektive Akteure, die informiert und kompetent, im Besitz ethischer Sensibilität, politischen Willens und öffentlicher Akzeptanz, das Nachhaltigkeitsleitbild zur Konkretisierung und Operationalisierung in die demokratischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse einbringen.

Die daran beteiligten Akteure müssen ihrerseits befähigt werden, dauerhaft-umweltgerechte Strukturen, Institutionen und Normen hervorzubringen, die dann wiederum in ein gesellschaftliches, wirtschaftliches und ökologisches Handlungskonzept und eine entsprechende Umsetzung münden, die entstandene Schäden (soweit noch möglich) beseitigt und der Umwelt und damit den jetzt und künftig lebenden Menschen zumindest weniger schadet als die bisherige Praxis.

Dass dabei der Umweltbildung und darin der Vermittlung von „Vernetzungskompetenz“ (*Vogt*) eine Schlüsselrolle zukommt, liegt auf der Hand.

Andreas Lienkamp